

Zeitschrift:	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber:	Bundesamt für Gesundheit
Band:	32 (1941)
Heft:	1
Rubrik:	Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GERICHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ENTSCHEIDE UND GUTACHTEN BETREFFEND LEBENSMITTEL UND GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts

Urteil vom 17. Dezember 1940

Der Beschwerdeführer A besorgte die Milchabnahme für die Milchgenossenschaft B. Sie bestand darin, dass er die in das Milchhäuschen der Genossenschaft eingelieferte Milch entgegennahm, wog, den Chauffeuren zur Ablieferung teils an die Milchhandlung C in E, teils an die Molkerei X in Z übergab und über die Ein- und Ausgänge Buch führte. Auf Veranlassung des Milchabnehmers C erhobene Milchproben ergaben, dass die Milch gewässert war. Aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens schliesst das Obergericht in Y, dass A die leeren Milchkannen vor deren Benützung mangelhaft kontrollierte und stellt fest, dass er beim Reinigen des Raumes mit dem Wasserschlauch über die offenen Kannen gespritzt habe.

Das Obergericht in Y schliesst auf Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.

2. Der Beschwerdeführer spricht den Proben, auf welche das Obergericht für die Verurteilung abgestellt hat, den Beweiswert ab, weil sie ohne sein Beisein durchgeführt, nur je eine Probe erhoben und die für eine zuverlässige Untersuchung erforderlichen Massregeln nicht angewendet worden seien.

Für die Probeentnahme ist das Reglement vom 16. April 1929 massgebend. Darnach können zwar die Erhebungsbeamten von der gleichen Ware mehr als eine Probe entnehmen, sind hiezu aber nicht verpflichtet (Art. 3). Für die Milchentnahme genügt eine einzige Probe von 5 dl (Art. 9). Dass dieser Vorschrift nicht genügt sei, wird nicht behauptet. Dass die Entnahme nicht mit aller Sorgfalt geschehen ist (Art. 5), ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen; der Beschwerdeführer begnügt sich mit einer allgemeinen Behauptung, ohne konkrete Bemängelungen anzubringen.

Dagegen ist richtig, dass zur Probeerhebung entgegen Art. 6 weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben zugezogen wurde und dass deswegen die Rapporte von ihm auch nicht unterzeichnet wurden (Art. 12). Dass Rapporte überhaupt nicht erstellt worden seien, wird nicht behauptet. Doch hatte jener Mangel, wie der Kassationshof bei Anwendung der gleichlautenden Vorschrift des früheren Reglementes bereits entschieden hat (BGE 44 I 194, 51 I 335, 52 I 333, 348, 53 I 93) die Unwirksamkeit der Probeentnahme nur zur Folge, sofern nicht die durch das vorschriftswidrige Vorgehen bedingte Minderung des Beweiswertes der Probe im nachfolgenden Gerichtsverfahren anderswie behoben, der Schuldbeweis nicht trotzdem in gleich sicherer Weise erbracht werden kann.

Unter den Umständen des vorliegenden Falles ist ein solcher Nachteil nicht denkbar; insbesondere lassen diese eine Verwechslung der untersuchten Milch ausgeschlossen sein. Auf die Probe vom 8. Dezember 1938, deren Entnahme der Einlieferung der Milch beim Milchabnehmer vorausgegangen war, wurde nicht abgestellt. Für die übrigen Proben steht fest, dass eine vorgängige Veränderung der Milch durch den Milchabnehmer ausgeschlossen ist, dass die erhebenden Experten absolut zuverlässig sind, dass die Milchführer glaubwürdig versichern, die Milch nicht verändert zu haben und dass deren wiederholte Ueberwachung nichts gegen sie ergab.

3. Der Beschwerdeführer hält dafür, dass die Verneinung von Vorsatz nicht ohne weiteres die Annahme einer Fahrlässigkeit erlaube; der festgestellte Erfolg könne auf Zufall, müsse dagegen nicht auf ein Verschulden zurückgeführt werden; Fahrlässigkeit läge nur vor, wenn der schädigende Erfolg vom Täter hätte bedacht und berücksichtigt werden können. Das ist richtig; aber das Obergericht nimmt eben gerade an, der Beschwerdeführer habe es an solcher Bedachtsamkeit fehlen lassen. Es stellt auf Grund von Zeugenaussagen fest, dass er auf die Aufbewahrung der Milch, insbesondere während der Reinigung des Lokals, und auf die Kontrolle der Kannen vor deren Benützung nicht die erforderliche Sorgfalt verwendet habe und führt darauf den Wasserzusatz zurück. Das ist Beweiswürdigung, die mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angreifbar ist.

4. Von den Kosten der technischen Untersuchungen hat die Vorinstanz dem Angeklagten alle mit Ausnahme derjenigen für die Analyse der am 8. Dezember erhobenen Proben auferlegt, also auch die Kosten der Untersuchung der vor der Ablieferung an den Milchabnehmer erhobenen. Die Ablehnung der Kosten für die ersten wegen Vorschriftswidrigkeit (bei der Probenerhebung Red.) erledigt sich mit der obigen Feststellung, dass der Mangel bedeutungslos war; und da die letztern zur Abklärung der Milchfälschung, deren der Angeklagte schuldig befunden ist, unerlässlich waren, ist er mit Recht in Anwendung von Art. 48 LMPG auch damit belastet worden.

Die Abweisung der Beschwerde im Strafpunkt zieht ohne weiteres die Abweisung derjenigen bezüglich der adhäsionsweise zugesprochenen Zivilforderung nach sich. Die Entschädigung von Fr. 100.— an den geschädigten Milchabnehmer ist Prozessentschädigung auf Grund kantonalen Rechts; als solche ist sie der Ueberprüfung des Kassationshofes entzogen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.